

**Stadt Brandenburg an der Havel
Fachbereich Jugend,
Soziales und Gesundheit**

**Richtlinie zur Förderung der
Kindertagespflege
und
Rahmenkonzeption für die
Leistungen in Kindertagespflege
in der Stadt
Brandenburg an der Havel**

ab 01.01.2017

Inhaltsverzeichnis

Teil A - Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Brandenburg an der Havel	2
1. Gegenstand der Richtlinie	2
2. Gesetzliche Grundlagen	2
3. Geltungsbereich	2
4. Grundsätze zur Förderung in Kindertagespflege	3
5. Vermittlung von Kindertagespflege	3
6. Vertragsregelungen	3
7. Grundsätze einer leistungsgerechten Finanzierung von Tagespflegepersonen einschließlich der sozialen Absicherung	4
7.1 Tagespflegepauschale für die Betreuung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen (angemietete Wohnung)	4
7.2 Ausstattung	5
7.3 Fehl- und Abwesenheitszeiten	5
7.4 Soziale Absicherung	5
8. Ergänzende Tagespflege	6
9. Kostenheranziehung	6
10. In Kraft Treten	6
Teil B - Rahmenkonzept für die Leistung der Kindertagespflege	7
A. Voraussetzungen, Eignung und Qualifikation für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII	7
B. Erlaubnis zur Kindertagespflege	9
C. Vorübergehender Betreuungsbedarf und „Teilzeit-Kinder“	10
D. Umsetzung von Qualitätsstandards	10
E. Eingewöhnung	10
F. Gesundheitsvorsorge	10
G. Vertretungsregelungen und Meldepflichten	11
H. Beratung und Fortbildung der Tagespflegepersonen	11

Teil A - Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Brandenburg an der Havel

1. Gegenstand der Richtlinie

Gegenstand der Richtlinie ist die Regelung der Förderung in der Kindertagespflege der Stadt Brandenburg an der Havel als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Gewährung einer laufenden Geldleistung (Tagespflegepauschale) an die Tagespflegeperson für die materiellen Aufwendungen und die Aufwendungen für die Kosten der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (§§ 22 - 25, §§ 43, 90, 91) – in der jeweils gültigen Fassung
- Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der jeweils gültigen Fassung
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) (§§ 1, 2 und 18) – in der jeweils gültigen Fassung
- Verordnung über die Eignung des Angebotes von Kindertagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Kindertagespflegeeignungsverordnung des Landes Brandenburg - TagpflegEV) vom 13. Juli 2009 in der aktuellen Fassung

3. Geltungsbereich

Die gesetzlichen Regelungen in der Kindertagespflege gelten für die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern vorwiegend im Alter von 0-3 Jahren. Auf Wunsch der Personensorgeberechtigten oder wegen eines besonderen Betreuungsbedarfes kann die Betreuung in der Kindertagespflege auch darüber hinaus fortgeführt werden, wenn die Zustimmung des Sachgebietes Kindertagesbetreuung erfolgt. Die Richtlinie gilt für alle Kinder, die einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung haben. Durch die Stadt Brandenburg an der Havel wird geprüft, ob die Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch gemäß § 1 KitaG in Verbindung mit § 24 SGB VIII vorliegen und ob eine Förderung des Kindes in der Kindertagespflege für sein Wohl geeignet ist.

Besteht seitens der Personensorgeberechtigten der Wunsch für eine Betreuung des Kindes in der Kindertagespflege, ist ein entsprechender Antrag zur Rechtsanspruchsprüfung – analog zur Kindertagesstättenbetreuung – zu stellen. Bei Bedarf einer besonderen Förderung des Kindes ist zu prüfen, ob in der Kindertagespflege die Leistung erbracht werden kann. Im Ergebnis einer abgeschlossenen Prüfung erfolgt die Bescheiderstellung über den Rechtsanspruch des Kindes, der Vertragsabschluss über die Betreuung in der Kindertagespflege und die Erhebung eines Gebührenbescheides an die Personensorgeberechtigten.

Die Tagespflegeperson kann auch in einer anderen Gemeinde wohnhaft sein, wenn sie Kinder betreut, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Brandenburg an der Havel haben. Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einer anderen Gemeinde haben, können in einer Tagespflegestelle in der Stadt Brandenburg an der Havel betreut werden, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen.

4. Grundsätze zur Förderung in Kindertagespflege

Die Förderung der Kindertagespflege durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe umfasst gemäß SGB VIII folgende Leistungen:

- Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes für Kinder unter 3 Jahren (§ 24)
- Prüfung und Feststellung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen, Erteilung, Versagung und Entzug der Pflegeerlaubnis (§§ 23, 43 und 48)
- Prüfung und Bescheidung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung (§ 1 KitaG und § 24 SGB VIII)
- Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson und Abschluss von Verträgen mit Tagespflegepersonen (§ 23)
- Gewährung laufender Geldleistungen an die Tagespflegeperson (§ 23)
- Heranziehung der Personensorgeberechtigten zu den Kosten der Kindertagespflege (§ 90)
- Fachliche Beratung und Begleitung sowie Organisation weiterer Qualifizierungen der Tagespflegepersonen und Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen (§ 23)
- Beratung der Personensorgeberechtigten (§ 23)
- Sicherstellung der Betreuung der Kinder bei Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson, die über die langfristig angezeigte Urlaubsschließzeit hinausgehen (§ 23).

5. Vermittlung von Kindertagespflege

Die Stadt Brandenburg an der Havel informiert Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in der Kindertagespflege betreuen lassen wollen, über die Möglichkeiten einer Aufnahme in Bezug auf die Verfügbarkeit freier Plätze, über die in Frage kommende(n) Tagespflegestelle(n) und über deren pädagogische Konzeption und berät bei der Auswahl.

Vermittlung in der Kindertagespflege bedeutet, dass ein Kind, die Personensorgeberechtigten und eine von der Stadt Brandenburg an der Havel als geeignet angesehene Tagespflegeperson zusammengeführt werden, mit dem Ziel, die Betreuung des Kindes durch die Tagespflegeperson sicherzustellen. Dabei muss die Situation des Kindes und seiner Eltern, sowie die Voraussetzungen bei der Tagespflegeperson berücksichtigt werden. Die Gespräche und Kontakte zwischen allen Beteiligten und die gemeinsam getroffenen Vereinbarungen stellen eine dauerhaft gute Betreuung des Kindes sicher.

Gleichwohl kann eine durch die Personensorgeberechtigten selbst organisierte Tagesbetreuung als geeignet und erforderlich anerkannt werden, wenn ein nachgewiesener Betreuungsbedarf besteht und keine unverhältnismäßig hohen Kosten entstehen.

6. Vertragsregelungen

Gemäß § 18 Abs. 3 KitaG sind zwischen der Tagespflegeperson, den Personensorgeberechtigten und der Stadt Brandenburg an der Havel jeweils die Rechte und Pflichten, die sich aus der Kindertagespflege ergeben, vertraglich zu regeln, insbesondere

1. die Erstattung der Aufwendungen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes,
2. der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Kindertagespflege eintreten können,
3. der Betreuungsumfang.

Dazu wird zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel, der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten ein Betreuungsvertrag geschlossen.

7. Grundsätze einer leistungsgerechten Finanzierung von Tagespflegepersonen einschließlich der sozialen Absicherung

Die Förderung in der Kindertagespflege umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese schließt nach § 23 Abs. 2 SGB VIII folgende Kostenfaktoren ein:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (materieller Aufwendungsersatz),
- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistungen (Kosten der Erziehung, Bildung und Betreuung),
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Eine Pflicht der Stadt Brandenburg an der Havel zur Zahlung der laufenden Geldleistungen besteht gegenüber den vermittelten Tagespflegepersonen. Der Anspruch der Tagespflegeperson auf die Geldleistung beginnt mit dem 1. Betreuungstag des Kindes laut Betreuungsvertrag und ist abhängig vom vereinbarten Betreuungsumfang gemäß beschiedenem Rechtsanspruch. Der Anspruch endet mit dem letzten Betreuungstag. Krankheit und Urlaub eines Kindes bleiben unberücksichtigt.

Die laufende Geldleistung, nachfolgend als Tagespflegepauschale bezeichnet, setzt sich zusammen aus Sachaufwendungen (materiellem Aufwendungsersatz, wie Verbrauchskosten für Miete, Wasser, Strom, Heizung, Müll, Reinigung und Ausgaben für Pflegematerialien und Hygienebedarf, Material für Spielangebote z.B. Bücher, Bälle, Sandspielzeug) und Aufwendungen für die Förderungsleistung (Kosten der Erziehung, Bildung und Betreuung).

7.1 Tagespflegepauschale für die Betreuung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen (angemietete Wohnung)

Betreuungsumfang in h pro Tag und Kind	Sachaufwendungen pro Kind und Monat	Förderleistung pro Kind und Monat	Tagespflegepauschale gesamt pro Kind und Monat
bis 6 h	225,00 €	190,00 €	415,00 €
bis 8 h	300,00 €	195,00 €	495,00 €
bis 10 h	300,00 €	275,00 €	575,00 €
über 10 h	300,00 €	355,00 €	655,00 €

Beginnt und endet ein Betreuungsvertrag im laufenden Monat, so wird die Tagespflegepauschale durch die monatlichen Öffnungstage dividiert und mit der Anzahl der im Monat noch zu betreuenden Tage multipliziert.

Bei der Betreuung eines Kindes im Haushalt der Personensorgeberechtigten entscheidet die Stadt Brandenburg an der Havel nach pflichtgemäßem Ermessen. Hier werden in der Regel nur die Förderleistungen anerkannt, da die Personensorgeberechtigten des zu betreuenden Kindes für Miet- und Betriebskosten selbst aufkommen. Über andere nachweisbare Aufwendungen der Kindertagespflegeperson (z.B. Fahrkosten, unabweisbar notwendiges Beschäftigungsmaterial) wird im Einzelfall entschieden.

Hinsichtlich der Finanzierung der Tagespflegepauschale in Tagespflegestellen der Stadt Brandenburg an der Havel, in denen Kindern aus anderen Gemeinden / Ämtern (z.B. Potsdam-

Mittelmark) betreut werden, findet die vertragliche Regelung der zuständigen Gemeinde / dem Amt Anwendung, die auch über den Rechtsanspruch entscheidet. Analog gilt dies für Kinder der Stadt Brandenburg an der Havel, die in Tagespflegestellen anderer Gemeinden / Ämter betreut werden.

7.2 Ausstattung

Bei der Neueinrichtung einer Tagespflegestelle wird die Unterstützung durch eine Finanzierung von Ausstattungsgegenständen durch die Stadt Brandenburg an der Havel geprüft. Voraussetzung ist, dass die Kindertagespflegestelle zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs gemäß Kindertagesstättenbedarfsplanung benötigt wird. Der Kauf von Materialien und/oder Mobiliar im Rahmen einer Erstausrüstung (kindgerechte Möbel, Spielmaterial, Gebrauchsmaterial, Material zur Sicherung von Gefahrenzonen) kann in Höhe von 1.000,00 € beantragt werden. Die Summe wird anteilig oder gesamt nur gewährt, wenn nach eingehender Prüfung der Bedarf durch Umlagerung aus anderen Tagespflegestellen nicht gedeckt werden kann. Der Eigeninitiative der zukünftigen Tagespflegeperson sind diesbezüglich keine Grenzen gesetzt, wenn fachliche Aspekte der Altersangemessenheit, Qualität, Sicherheit und Ästhetik beachtet werden. Über die Ausgabe der finanziellen Mittel ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Von der Stadt finanzierte Ausstattung wird in die Inventarliste aufgenommen.

Die Tagespflegepersonen haben die Pflicht, die Stadt Brandenburg an der Havel zu informieren, wenn bestimmte Ausstattungsgegenstände z.B. aufgrund des Alters der Kinder vorläufig nicht genutzt werden.

In Einzelfällen haben Tagespflegepersonen die Möglichkeit einen begründeten Antrag über einen notwendigen Bedarf von hochwertigen Ausstattungsgegenständen zu stellen (z.B. Vier- oder Sechssitzerkinderwagen). Der Antrag auf einen angezeigten Bedarf wird überprüft (in der Regel durch Hausbesuch).

7.3 Fehl- und Abwesenheitszeiten

Die Tagespflegeperson erhält an 20 Wochentagen im Kalenderjahr freie Tage (Urlaub) unter Gewährung der laufenden Geldleistung sowie für bis zu 10 Krankheitstage im Kalenderjahr. Darüber hinaus wird keine Geldleistung gezahlt. Bei nicht ganzjähriger Beschäftigung werden diese anteilig gewährt.

Bei Ausfall durch Krankheit ist die Tagespflegeperson verpflichtet, die Stadt Brandenburg an der Havel unverzüglich zu informieren.

Ist aus besonderen Gründen bei unvorhersehbarem Ausfall einer Tagespflegeperson eine Vertretung erforderlich, so wird der Vertretungsperson die laufende Geldleistung entsprechend gewährt.

Ab dem 15. Jahr der Beschäftigung als Tagespflegeperson für die Stadt Brandenburg an der Havel wird die Tagespflegeperson unter Fortzahlung der Tagespflegepauschale für den Tag des Dienstjubiläums (15., 20., 25., ...Dienstjubiläum) freigestellt.

7.4 Soziale Absicherung

Vor dem Hintergrund der Qualifizierung und Professionalisierung von Tagespflegepersonen – bei einer konsequenten Weiterentwicklung der Kindertagespflege – stellt die Kindertagespflege ein qualifiziertes berufliches Angebot dar. Es ist daher folgerichtig, Tagespflegepersonen in die gesetzlichen Sozialversicherungssysteme zu integrieren.

7.4.1 Unfallversicherung

Nach § 23 Abs.2 Nr. 3 SGB VIII hat die Tagespflegeperson Anspruch auf die Erstattung der nachgewiesenen Beiträge zu einer Unfallversicherung. Die nachgewiesenen Aufwendungen zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege werden als Unfallversicherung durch die Stadt Brandenburg an der Havel anerkannt und werden auf schriftlichen Antrag der Tagespflegeperson erstattet. Die Beitragszahlungen für das geltend gemachte Jahr sind der Verwaltung bis zum Juni des Folgejahres vorzulegen.

7.4.2 Rentenversicherung

Für versicherungspflichtige Tagespflegepersonen besteht die Meldepflicht bei der Deutschen Rentenversicherung. Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII gehört zum Leistungsumfang die nachgewiesene hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Die hälftige Erstattung der Aufwendungen kann zum Anfang eines jeden Jahres zur Erstattung beantragt werden.

7.4.3 Kranken- und Pflegeversicherung

Die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung kann bei der Stadt Brandenburg an der Havel beantragt werden.

8. Ergänzende Tagespflege

Über die Erstattung von Kosten gegenüber solchen Personen die von den Personensorgeberechtigten nachgewiesen werden (z.B. ergänzende Kindertagespflege in individuellen Einzelfällen), entscheidet die Stadt Brandenburg an der Havel nach pflichtgemäßem Ermessen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen wie Notwendigkeit und Bedarf vorliegen. In der Regel werden folgende Tagespflegepauschalen anerkannt:

Betreuungsumfang pro Kind	Tagespflegepauschale pro Kind und Monat
bis 10 h/Woche	100,00 €
bis 15 h/Woche	150,00 €

Über andere nachweisbare Aufwendungen und Sachkosten (z.B. Fahrkosten, unabweisbar notwendiges Beschäftigungsmaterial) wird im Einzelfall entschieden.

9. Kostenheranziehung

Für die Inanspruchnahme eines öffentlich vermittelten Tagespflegeplatzes haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 90 SGB VIII Abs. 1 i.V.m. §§ 17 Abs. 1 und 18 KitaG Teilnahme- bzw. Kostenbeiträge zu entrichten (analog der Kostenbeteiligung für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen). Diese werden detailliert in der jeweils gültigen Fassung der „Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege in der Stadt Brandenburg an der Havel“ geregelt.

10. In Kraft Treten

Die Richtlinie tritt mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2016 am 01.01.2017 in Kraft.

Teil B - Rahmenkonzept für die Leistung der Kindertagespflege

Gemäß § 22 Absatz 1, 2 und 4 SGB VIII wird Kindertagespflege von einer geeigneten Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Kindertagespflege kann bei Bedarf auch als ergänzende Betreuung zur Kindertagesstätte angeboten werden. Gemäß der Richtlinie findet die Kindertagespflegebetreuung in der Stadt Brandenburg an der Havel nur durch die von der Stadt Brandenburg an der Havel anerkannten Tagespflegepersonen oder durch eine von den Personensorgeberechtigten beauftragte Person statt.

Kindertagespflege soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
- den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Kindertagespflege ist gem. § 24 SGB VIII ein rechtsanspruchserfüllendes bedarfsgerechtes Angebot der Kindertagesbetreuung besonders für Kinder unter 3 Jahren. Sie sichert Eltern einerseits die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und bietet Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren eine familiennahe Betreuung, bei der die individuellen Bedürfnisse besonders berücksichtigt werden können. Die Tagespflegeperson hat die Möglichkeit und die Zeit, sich einzelnen Kindern sehr individuell zuzuwenden. Bei der Betreuung in einer Tagespflegestelle mit bis zu fünf Kindern können Gruppenerfahrungen im kleinen, überschaubaren Rahmen gemacht werden. Diese Situation ermöglicht soziales Lernen ebenso wie eine (begrenzte) Auswahl an Spielpartnern.

Bei der Kindertagespflege verbringt das Kind einen Teil des Tages in einer familienähnlichen Situation. Insbesondere für Kinder alleinerziehender Eltern oder Einzelkinder kann dies ein wichtiges Erlebnis sein.

Kinder, die viele Stunden am Tag betreut werden, müssen keinen Wechsel der Bezugspersonen durch Schichtdienste erleben, sondern werden immer von derselben Person betreut. Besonders für Kinder unter drei Jahren kann dies aus entwicklungspsychologischer Sicht ein wertvoller Aspekt sein.

A. Voraussetzungen, Eignung und Qualifikation für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII

Kindertagespflege soll gemäß § 24 SGB VIII „bedarfsgerecht“ angeboten werden. Dies ist nicht nur als Auftrag zu einem quantitativ ausreichenden Ausbau zu verstehen, sondern meint ebenso die qualitative Eignung der Kindertagespflege für das jeweilige Kind.

Die Tagespflegeperson muss gemäß § 23 SGB VIII geeignet sein, um Kinder in der Kindertagespflege zu betreuen. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten auszeichnen. Das heißt, sie sollen Lebenserfahrung im Zusammenleben mit Kindern vorweisen können, zuverlässig sein, über Einfühlungsvermögen verfügen, flexibel in der Bewältigung unerwarteter Situationen reagieren können, das Kind achten und dessen Rechte kennen, eine stabile Beziehung zu ihm aufbauen können, ihr Handeln begründen und reflektieren können und fähig zum konstruktiven Umgang mit Konflikten und Kritik sein.

Im Sinne einer entwicklungsfördernden Ausgestaltung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern soll eine Tagespflegeperson über eine kindorientierte Grundhaltung verfügen, d.h.

sich durch Freude am Umgang mit Kindern sowie Wohlwollen und Respekt gegenüber dem einzelnen Kind auszeichnen bzw. ein grundlegendes Interesse daran haben, jedes Kind bestmöglich zu fördern und in seinen Bildungsprozessen zu begleiten und zu unterstützen. Neben der physischen und psychischen Belastbarkeit sind persönliche Eigenschaften erforderlich, wie Flexibilität, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Integrität.

Tagespflegepersonen müssen zudem über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen, soweit sie Kinder in ihren Räumlichkeiten betreuen und nicht im Haushalt der Personensorgeberechtigten. Hierzu gehört ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten, eine anregungsreiche Ausgestaltung, geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse sowie – insbesondere für Kleinkinder – eine Schlafgelegenheit. Die Anforderungen an die Geeignetheit dieser Räumlichkeiten steigen mit der Zahl der zu betreuenden Kinder. Außerdem müssen Möglichkeiten zum Aufenthalt im Freien zu jeder Jahreszeit bestehen.

Entscheidend für die an den Bedürfnissen des Kindes orientierte Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in der Kindertagespflege ist die fachliche Qualifikation der Tagespflegepersonen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Das heißt, sie müssen entsprechendes Fachwissen nachweisen, dass sie z.B. in qualifizierten Lehrgängen oder in anderer Weise erworben haben.

Vor der Aufnahme des ersten Kindes in die Kindertagespflege muss eine Tagespflegeperson – ungeachtet ihrer vorherigen beruflichen Tätigkeit – mindestens an einem Vorbereitungskurs von 30 Unterrichtsstunden (Fachkräfte mit pädagogischem Berufsanschluss) bzw. an einer 160 Unterrichtsstunden umfassenden Grundqualifizierung (Fachkräfte ohne pädagogischen Berufsanschluss) und an einem Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder erfolgreich teilgenommen haben. Die Qualifizierung zur Erlangung der Sachkompetenz hat sich am Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes einschließlich der landesspezifischen Konkretisierungen zu orientieren.

Ziel der Vorbereitung und Qualifizierung der Tagespflegepersonen ist die Vermittlung von Kenntnissen über die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern in der Kindertagespflege.

Im Vorbereitungskurs werden die künftigen Tagespflegepersonen mit diversen Aspekten der besonderen Betreuungssituation in der Kindertagespflege vertraut gemacht. Es werden folgende Themenkomplexe behandelt:

- Voraussetzungen der Aufnahme von Tagespflegekindern
- Besonderheit von Kindertagespflege
- Eingewöhnung in Kindertagespflege
- Zusammenarbeit mit Eltern
- pädagogische Angebote für Kleinkinder im häuslichen Rahmen
- Ernährung für Säuglinge und Kleinkinder

Mit der Grundqualifizierung werden zusätzlich die folgenden Inhalte vermittelt:

- Entwicklungspsychologie von Kleinkindern
- Pädagogik
- Erziehungspartnerschaft mit Eltern zum Wohle des Kindes
- Kooperation und Zusammenarbeit
- Pädagogische Angebote/Spielpädagogik
- Umgang mit dem Thema Kinderschutz
- Förderung von Kleinkindern und der Bildungsauftrag in der Kindertagespflege
- Instrumente der Beobachtung aus den Grundsätzen elementarer Bildung
- Selbstreflexion
- Kursabschluss und Rückschau

Ein/e Bewerber/in für die Tagespflege Tätigkeit muss sich in Eigeninitiative um die Absolvierung der Qualifizierung bei einem anerkannten Träger bemühen und den entsprechenden Nachweis beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorlegen.

Mit einem/er Bewerber/in wird grundsätzlich ein persönliches Gespräch geführt. Weitere Beratungsgespräche folgen, wenn nach dem Erstgespräch von einer grundsätzlichen Geeignetheit der Person ausgegangen wird und das Prüfverfahren beginnen kann.

Im Rahmen der Prüfung der räumlichen Verhältnisse (Hausbesuch) wird seitens der Stadt Brandenburg an der Havel auch ein Beratungsgespräch mit allen im Haushalt lebenden erwachsenen Personen geführt. Eine Einverständniserklärung des Ehe-/Lebenspartners zur Ausübung der Tagespflege Tätigkeit im gemeinsamen Haushalt ist abzugeben.

Die Stadt Brandenburg an der Havel kann in Bezug auf die räumlichen, unfall- und sicherheitstechnischen Anforderungen auf die Umsetzung von notwendigen Bedingungen bestehen und wird deren Realisierung überprüfen.

Neben einer schriftlichen Bewerbung sind ein Lebenslauf (unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit Kindern), und eine schriftliche pädagogische Konzeption einzureichen.

Die Feststellung der persönlichen Eignung der Tagespflegeperson ist mit der Vorlage eines Führungszeugnisses und eines Gesundheitszeugnisses (welches eine physische und psychische Belastbarkeit bescheinigt) verbunden. Für alle im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden volljährigen Personen ist ebenfalls ein Führungszeugnis einzureichen. Das Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein und ist alle 5 Jahre unaufgefordert neu vorzulegen.

B. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Tagespflegepersonen benötigen nach § 43 SGB VIII bereits ab dem ersten Kind, das sie außerhalb seines Elternhauses betreuen, eine Pflegeerlaubnis, wenn sie mehr als 15 Stunden wöchentlich (Arbeitszeit der Tagespflegeperson), länger als drei Monate und gegen Entgelt tätig sind. Die Erlaubnis berechtigt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern und ist auf fünf Jahre befristet.

Die Pflegeerlaubnis wird nach Antragstellung von der Stadt Brandenburg an der Havel durch schriftlichen Bescheid erteilt, wenn die Geeignetheit der Tagespflegeperson festgestellt wurde. Sie ist personenbezogen, d.h. sie bezieht sich auf die Tagespflegeperson, nicht auf das einzelne Kind.

Im Ergebnis eines Prüfverfahrens zur Geeignetheit der Tagespflegeperson wird die Höchstzahl der zu betreuenden Kinder bestimmt. In der Pflegeerlaubnis wird dies entsprechend aufgeführt. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, die Stadt Brandenburg an der Havel über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind (z.B. über Veränderungen im familiären Bereich der Tagespflegeperson oder über besondere Vorkommnisse in der Tagespflegestelle oder wesentliche Sachverhalte im Zusammenhang mit der Tagespflege Tätigkeit).

Die Stadt Brandenburg an der Havel überprüft den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle (Aufsichtsführung durch Hausbesuche), ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen. Ist eine kontinuierliche Betreuung und das Wohl eines Kindes in der Kindertagespflege nicht oder nicht mehr sichergestellt, wird die Pflegeerlaubnis versagt, zurückgenommen oder widerrufen. Ein besonders gewichtiger Grund, der die Erteilung der Erlaubnis verbietet, wäre die Verurteilung wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat, d.h. die Verurteilung wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen der Misshandlung von Schutzbefohlenen, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen verbotener Pornografie oder wegen verbotener Prostitution.

In der Pflegeerlaubnis wird auf die Pflicht der Tagespflegeperson, den Träger der Öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu informieren, die für die Betreuung des oder der Kinder von Bedeutung sind, und auf das geltende Verfahren zur Wahrnehmung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII durch Kindertagespflegepersonen verwiesen.

C. Vorübergehender Betreuungsbedarf und „Teilzeit-Kinder“

Kinder, die nur vorübergehenden Betreuungsbedarf haben, können im Rahmen der in der Erlaubnis festgelegten Höchstzahl ebenso betreut werden wie „Teilzeit-Kinder“, die nur tageweise oder nur wenige Stunden Betreuung am Tag benötigen. Diese Flexibilität ermöglicht es, kurzzeitige oder geringfügige Betreuungsbedarfe abzudecken, ohne dafür einen genehmigten Betreuungsplatz „aufgeben“ zu müssen. „Teilzeit-Kinder“ (Kinder, die zwar regelmäßig, aber nur tageweise oder nur für wenige Stunden täglich betreut werden sollen) können gemäß § 20 Abs. 2 KitaG zusätzlich zu der in der Erlaubnis festgelegten Höchstzahl betreut werden. Dabei ist einzuschätzen, ob das Kindeswohl aller zu betreuenden Kinder gewährleistet ist. Dies hängt insbesondere von der Qualifizierung, der Eignung und der individuellen Leistungsfähigkeit der Tagespflegeperson sowie von den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten ab.

D. Umsetzung von Qualitätsstandards

Nach § 1 SGB VIII hat jedes Kind ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung. Dieses Recht ist nach § 22 SGB VIII verknüpft mit dem Anspruch auf Bildung. § 22 SGB VIII stellt hohe Qualitätsanforderungen an die Kindertagesbetreuung und etabliert die Kindertagespflege gleichrangig neben den Kindertageseinrichtungen als Teil eines qualifizierten, vielfältigen und integrierten Systems der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.

Ziele und Aufgaben der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg sind im § 3 KitaG ausführlich definiert. Die Umsetzung der Ziele und Aufgaben sind von jeder Tagespflegeperson in einer pädagogischen Konzeption zu beschreiben. Es ist unter anderem darin darzulegen, wie die Grundsätze elementarer Bildung Berücksichtigung finden.

Ein wichtiger Grundstein für die gesunde Entwicklung des Kindes gerade in den ersten Lebensjahren ist die verlässliche Bindung an Erwachsene. Kindertagespflege kann gerade in den ersten Lebensjahren des Kindes dem Anspruch dadurch gerecht werden, dass hier das Betreuungsgefüge aus der Perspektive des Kindes überschaubarer ist als in vielen Kindertageseinrichtungen. In der Kindertagespflege befinden sich die Kinder in einer überwiegend familienähnlichen Struktur. Sie erleben den Alltag mit vielen Herausforderungen, die in einem natürlichen und begleitenden Alltagsprozess eingebettet sind. Eine Tagespflegeperson muss sich täglich neu darauf einstellen. In einem kleinen, durch Altersmischung gekennzeichneten Rahmen können Tagespflegepersonen individuell auf die Erfordernisse jedes einzelnen Kindes eingehen und aus dessen Sicht Bildungsprozesse anregen, ermöglichen, begleiten und fördern.

Das Umfeld der Tagespflegestelle sollte vielfache, anregende Möglichkeiten der Bewegung, des Spielens in der Natur, des Forschens und Entdeckens sowie das Kennenlernen des eigenen Sozialraumes bieten. Tagespflegepersonen können eine Vielzahl von Bildungsangeboten anderer Träger (z.B. Musikschule, Puppentheater, Kinderturnen) in der näheren Umgebung für ihre Tätigkeit nutzen und eine enge Kooperation mit Kindertageseinrichtungen in der Nachbarschaft eingehen.

E. Eingewöhnung

Um den Kindern den Übergang von der Familie zur Tagesbetreuung zu erleichtern, soll zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson eine Eingewöhnungszeit vereinbart werden. Diese sollte in einem angemessenen, individuell abgestimmten Zeitrahmen erfolgen, um dem Kind mit elterlicher Hilfe den Aufbau einer Bindungsbeziehung zur Tagespflegeperson zu ermöglichen. Als Grundlage für die Eingewöhnung wird das „Berliner Eingewöhnungsmodell“ empfohlen.

F. Gesundheitsvorsorge

Vor der Aufnahme in die Kindertagespflege muss jedes Kind ärztlich untersucht werden, um sicherzustellen, dass keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung wird der Impfstatus überprüft. Im Zuge der Gesundheitsvorsorge wird Wert auf einen ausreichenden Impfschutz gemäß den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (STIKO) gelegt. Sollte dieser nicht vorhanden sein, so ist für Eltern, deren Kind in die Kita gehen soll, eine Impfberatung verpflichtend. Auch werden bei einem Ausbruch einer Epidemie ungeimpfte Kinder von der Kinderbetreuung in Kindertagespflege ausgeschlossen.

Dem Gesundheitsamt werden in regelmäßigen Abständen die in der Tagespflege der Stadt Brandenburg an der Havel betreuten Kinder gemeldet, um zu gewährleisten, dass die Aufgaben nach § 11 KitaG erfüllt werden (ärztliche und zahnärztliche Untersuchung).

G. Vertretungsregelungen und Meldepflichten

Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist seitens der Stadt Brandenburg an der Havel (möglichst) rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für die Kinder sicherzustellen. Da der Urlaub der Tagespflegepersonen regulär und in Absprache mit den Personensorgeberechtigten geplant wird, handelt es sich bei der Absicherung von Ausfallzeiten in der Regel um einen Krankheitsfall.

Bei Ausfall einer Tagespflegeperson kann eine andere Tagespflegeperson die Kinder betreuen, wenn es sich um eine vorübergehende Betreuung mit einem überschaubaren Zeitraum und um wenige Kinder handelt („wenige Kinder“ heißt, wenn diese weniger als die Hälfte der erlaubten Plätze ausmachen). Die genannten Bedingungen sollen ermöglichen, dass sowohl die „Stammkinder“ als auch die „Zeitkinder“ und die Tagespflegeperson nicht überfordert werden.

Kann eine Vertretungsregelung zwischen den Tagespflegepersonen nicht realisiert werden, hat die Stadt Brandenburg an der Havel für eine Ersatzbetreuung zu sorgen.

Ist aus zwingenden Gründen eine Ersatzbetreuung eines Kindes für den Jahresurlaub der Tagespflegeperson zu gewährleisten, so ist dies im Interesse des Kindes rechtzeitig vorher zu planen (mindestens 4 Wochen).

Vor dem Hintergrund eines möglichen Ausfalls einer Tagespflegeperson wird vom Fachbereich empfohlen, dass sich Tagespflegepersonen zusammenschließen und mit ihren jeweiligen Kindern gemeinsame Zeiten verbringen. Damit soll erreicht werden, dass Kinder und die als Ersatz in Frage kommenden Tagespflegepersonen bereits vor einem Bedarf die Betreuungsform der jeweils anderen Tagespflegestelle kennen und daran gewöhnt sind, damit sie sich problemlos zurechtfinden und integrieren können.

Die Tagespflegeperson hat der Stadt Brandenburg an der Havel gegenüber folgende Meldepflichten:

- Inanspruchnahme von Freistellungstagen (Urlaub, Dienstjubiläen)
- Inanspruchnahme von selbstorganisierter Fortbildung
- eigene Erkrankung
- meldepflichtige Erkrankungen nach dem Bundesseuchengesetz beim Kind, bei sich selbst, bei Haushaltsangehörigen (parallel Meldung an das Gesundheitsamt)
- besondere Ereignisse oder Vorkommnisse, die den Erfordernissen des Kindeswohls entgegenstehen (könnten)
- bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

Werden im Zusammenhang mit Kindertagespflege gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes bekannt, so hat die Tagespflegeperson das Gefährdungsrisiko abzuschätzen und eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten ist auf die Inanspruchnahme von Hilfe hinzuwirken, wenn diese für erforderlich gehalten wird, um die Gefährdung abzuwenden.

H. Beratung und Fortbildung der Tagespflegepersonen

Personensorgeberechtigte und Tagespflegepersonen haben gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII einen Rechtsanspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Dieser Anspruch besteht auch, wenn das Betreuungsverhältnis nicht durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt wurde. Die Beratungen können wunschgemäß sowohl in der Verwaltung als auch in der Tagespflegestelle selbst erfolgen.

Beratung meint nicht nur Information, sondern die fachliche Begleitung und Unterstützung der Tagespflegepersonen. Hierbei sind alle Themen und Aufgaben, welche die Kindertagespflege betreffen, relevant. Seitens der Stadt Brandenburg an der Havel werden regelmäßig mehrmals im Jahr Zusammenkünfte aller Tagespflegepersonen organisiert, bei denen es darum geht, aktuelle Informationen weiterzuleiten, über wichtige Sachverhalte und Konfliktsituationen zu diskutieren, Wissen zu vermitteln, den fachlichen Austausch zwischen den Tagespflegepersonen und eine Reflexion zu ihrer Tätigkeit zu ermöglichen und besondere Problemlagen anzusprechen.

Der Stand von fachlichen Kenntnissen bei den Tagespflegepersonen muss ständig den neuen Anforderungen gerecht und angepasst werden. Zur fachlichen Weiterentwicklung ist jede Tagespflegeperson verpflichtet, mindestens 4 Fortbildungstage im Jahr wahrzunehmen. Die Stadt Brandenburg an der Havel behält sich vor, Tagespflegepersonen auf einen bestimmten Bedarf hinzuweisen, ein Angebot zur Beratung und Fortbildung zu unterbreiten und die Realisierung zu unterstützen. Die Tagespflegepersonen erhalten außerdem aktuelle Hinweise auf Veranstaltungen, die hilfreich dabei sind, ihre fachliche Kompetenz zu fördern und zu erweitern und insbesondere die Qualität der pädagogischen Begleitung sichert.

Die Tagespflegepersonen können verpflichtet werden, an Fort- und Weiterbildungen teilzunehmen, die von der Stadt Brandenburg an der Havel (in der Regel vor Ort) organisiert werden. Bei der Auswahl von Themen und Inhalten haben die Tagespflegepersonen ein Mitsprache- und Entscheidungsrecht.

Zur Teilnahme an der Wiederholungsschulung des „Erste-Hilfe-Kurses für Säuglinge und Kleinkinder“ ist die Tagespflegeperson verpflichtet und hat dies nachzuweisen.

Die Kosten für die von der Stadt Brandenburg an der Havel organisierten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen werden für die Teilnehmer vollständig, zu 90 %, hälftig oder ganz übernommen. Die Entscheidung ist sowohl abhängig vom Bedarf und dem Angebot als auch von Dauer, Umfang und den Gesamtkosten einer Veranstaltung.

Teilnahmenachweise sind in allen Fällen der Aus-, Fort- und Weiterbildung vorzulegen.

Fallen Fortbildungstage auf ein Wochenende, wird dafür ein Freizeitersatz in entsprechender Anzahl bei laufender Geldleistung gewährt. Die Tagespflegeperson hat keinen Anspruch darauf, diese zusammenhängend geltend zu machen. In jedem Fall ist eine konkrete Absprache zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten zwingend, um die Betreuung jedes einzelnen Kindes zu gewährleisten.

Hinweis:

Die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zur Ausgestaltung der Kindertagespflege vom 28.09.2005 und die Ergänzung vom April 2008 enthalten Anregungen wurden für die vorliegende „Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Brandenburg an der Havel“ und dem „Rahmenkonzept für die Leistung der Kindertagespflege“ herangezogen.